

## **Satzung der Stadt Berga/Elster über die Freiwillige Feuerwehr (Feuerwehrsatzung)**

Aufgrund des § 19 Abs. 1 S. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Begleitgesetz zum Gesetz zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung (Gesetz für mehr Demokratie in Thüringer Kommunen) – Volksbegehrens-Begleitgesetz – Fünftes Gesetz zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung vom 08. April 2009 (GVBl. S. 345), des § 14 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetz – ThürBKG- ) als Artikel 1 des Thüringer Gesetzes zur Neuregelung des Brand- und Katastrophenschutzes vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S 684) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 05. Februar 2008 (GVBl. 22), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung von Vorschriften zum Brand- und Katastrophenschutz sowie zum Kommunalen Versorgungsverband vom 12. Mai 2009 (GVBl. S. 415) hat der Stadtrat der Stadt Berga/Elster in seiner Sitzung am 08.06.2010 folgende Feuerwehrsatzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Organisation, Bezeichnung**

Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Berga/Elster steht für Zivilcourage, Hilfsbereitschaft und Demokratie. Die engagierten Mitglieder erfüllen ihre Aufgaben (zum Beispiel retten, löschen, bergen und schützen) ungeachtet von Nationalität, Rasse, Religion oder Hautfarbe desjenigen, der in Notlage gekommen ist. Sie tun dies, um die Unversehrtheit und damit auch die Würde aller Menschen zu schützen. Schon deshalb schließt dies ein durch Chauvinismus, Extremismus, Gewalt und Unterdrückung oder ein durch verfassungsfeindliche Bestrebungen geprägtes Verhalten eine Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr Berga/Elster aus.

(1) Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Berga/Elster ist als öffentliche Feuerwehr (§ 3 Abs. 1 und § 9 Abs. 1 ThürBKG) eine rechtlich unselbständige städtische Einrichtung (§ 10 Abs. 3 ThürBKG). Unter Berücksichtigung der Belange in den Stadtteilen werden Stadtteilfeuerwehren aufgestellt. Sie führen die Bezeichnung

- "Freiwillige Feuerwehr Berga/Elster"
- "Freiwillige Feuerwehr Berga/Elster - Markersdorf"
- "Freiwillige Feuerwehr Berga/Elster - Geißendorf"
- "Freiwillige Feuerwehr Berga/Elster - Tschirma"
- "Freiwillige Feuerwehr Berga/Elster - Wolfersdorf"
- "Freiwillige Feuerwehr Berga/Elster - Wernsdorf"

(2) Eine Stadtteilfeuerwehr untersteht der Leitung ihres Wehrführers. Die Stadtteilfeuerwehren unterstehen der Gesamtleitung des Stadtbrandmeisters.

- (3) Zur Gewinnung der notwendigen Anzahl von Feuerwehrangehörigen bedienen sie sich der Unterstützung der Feuerwehrvereine (§ 15).

## **§ 2**

### **Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehren**

- (1) Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehren umfassen den abwehrenden Brandschutz, die technische Unfallhilfe sowie die Hilfeleistung bei anderen Vorkommnissen im Sinne der §§ 1 und 9 ThürBKG und die Brandsicherheitswache (§ 22 ThürBKG).
- (2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Stadt Berga/Elster die aktiven Feuerwehrangehörigen nach den geltenden Feuerwehr-Dienstvorschriften und sonstigen einschlägigen Vorschriften aus- und fortzubilden.

## **§ 3**

### **Gliederung der Freiwilligen Feuerwehren**

Die Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Berga/Elster gliedern sich in folgende Abteilungen:

1. Einsatzabteilung
2. Alters- und Ehrenabteilung
3. Jugendfeuerwehr

## **§ 4**

### **Persönliche Ausrüstung, Anzeigepflichten bei Schäden**

- (1) Die Feuerwehrangehörigen haben die empfangene persönliche Ausrüstung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben. Für verlorengewordene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausrüstung kann die Stadt Berga/Elster Ersatz verlangen.
- (2) Die Feuerwehrangehörigen haben dem Stadtbrandmeister oder Wehrführer unverzüglich anzuzeigen:
- im Dienst erlittene Körper- und Sachschäden,
  - Verluste der oder Schäden an der persönlichen oder sonstigen Ausrüstung.

Soweit Ansprüche für oder gegen die Stadt Berga/Elster in Frage kommen, ist die Anzeige an die Stadtverwaltung Berga/Elster weiterzuleiten.

## **§ 5**

### **Aufnahme in die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehren**

- (1) Die Einsatzabteilung setzt sich zusammen aus den aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr. In die Einsatzabteilung können Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen zur Beratung der Freiwilligen Feuerwehr aufgenommen werden (Fachberater).
- (2) Als aktive Feuerwehrangehörige können in der Regel nur Personen aufgenommen werden, die ihren Wohnsitz in der Stadt Berga/Elster und ihren Stadtteilen haben (Einwohner) oder regelmäßig für Einsätze in der Stadt Berga/Elster zur Verfügung stehen. Sie müssen den Anforderungen des Feuerwehrdienstes geistig und körperlich gewachsen sein. Sie müssen das 16. Lebensjahr vollendet haben und dürfen in der Regel das 60. Lebensjahr nicht überschritten haben. Soweit es zur Erfüllung der Aufgaben der Stadt Berga/Elster nach § 2 erforderlich ist, kann auf Antrag des Feuerwehrangehörigen die Ausübung des Feuerwehrdienstes in der Einsatzabteilung bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres durch den Bürgermeister zugelassen werden, soweit die erforderliche geistige und körperliche Einsatzfähigkeit in diesem Fall jährlich durch ärztliches Attest nachgewiesen wird (§ 13 Abs. 1 ThürBKG). Mitglieder der Feuerwehr ohne abgeschlossene Grundausbildung Teil 1 dürfen nicht an Feuerwehreinsätzen teilnehmen.
- (3) Führungskräfte der Freiwilligen Feuerwehren sollen Einwohner der Stadt Berga/Elster sein.
- (4) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr ist schriftlich beim Stadtbrandmeister/Wehrführer zu beantragen. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen.
- (5) Die für den Feuerwehrdienst erforderliche geistige und körperliche Eignung ist durch ein ärztliches Attest nachzuweisen.
- (6) Auf Vorschlag des Stadtbrandmeisters, bei Feuerwehren in den Stadtteilen des Wehrführers, entscheidet der Bürgermeister über die Aufnahme und verpflichtet den ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen durch Handschlag zur ordnungsgemäßen Erfüllung seiner Aufgaben (§ 13 Abs. 3 ThürBKG). Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr ist aus wichtigen Gründen zu versagen. Wichtige Gründe im Sinne des Satzes 2 sind solche, die geeignet sind, den Bestand der Freiwilligen Feuerwehr und deren Einsatzfähigkeit zu gefährden.
- (7) Die Verpflichtung, den Empfang des Feuerwehrausweises und der Feuerwehrsatzung bestätigt der Feuerwehrangehörige durch seine Unterschrift.

## **§ 6**

### **Beendigung der Angehörigkeit zur Einsatzabteilung**

- (1) Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet mit

- a) der Vollendung des 60. Lebensjahres bzw.
  - b) in den Fällen des § 13 Absatz 1 S. 2 ThürBKG spätestens mit Vollendung des 65. Lebensjahres,
  - c) dem Austritt,
  - d) dem Ausschluss,
  - e) dem Wegzug aus der Stadt Berga/Elster sofern die Verfügbarkeit für Einsätze der Stadt Berga/Elster regelmäßig nicht gegeben ist
  - f) Invalidität und Tod.
- (2) Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Stadtbrandmeister oder Wehrführer erklärt werden.
- (3) Der Bürgermeister kann einen Angehörigen der Einsatzabteilung aus wichtigem Grund nach Anhörung des Stadtbrandmeisters und/oder des Wehrführers, entpflichten (§ 13 Abs. 5 ThürBKG). Wichtige Gründe im Sinne des Satzes 1 sind solche, die geeignet sind, den Bestand der Freiwilligen Feuerwehr und deren Einsatzfähigkeit zu gefährden. Solche wichtigen Gründe sind beispielsweise
- mehrfach unentschuldigtes Fernbleiben vom Einsatz, von der Ausbildung und bei angesetzten Übungen
  - gesundheitliche und geistige Nichteignung,
  - grobe Verletzung der Dienstpflicht,
  - nicht befolgen von Weisungen der Vorgesetzten,
  - wiederholter Verstoß gegen Unfallverhütungsvorschriften

## § 7

### Rechte und Pflichten der Angehörigen der Einsatzabteilung

- (1) Die Angehörigen der Einsatzabteilung wählen aus ihrer Mitte den Stadtbrandmeister, dessen Stellvertreter, den Wehrführer und den stellvertretenden Wehrführer.
- (2) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben die in § 2 bezeichneten Aufgaben nach Anweisung des Stadtbrandmeisters oder der sonst zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft durchzuführen. Sie haben insbesondere
- a) die für den Dienst geltenden Vorschriften und Weisungen (z. B. Dienstvorschriften, Ausbildungsvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften) sowie Anweisungen des Stadtbrandmeisters oder der sonst zuständigen Vorgesetzten zu befolgen,
  - b) bei Alarm sofort zu erscheinen und den für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten,
  - c) am Unterricht, an Übungen und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen.
- (3) Neu aufgenommene Feuerwehrangehörige dürfen vor Abschluss der feuerwehrtechnischen Ausbildung (Grundausbildung) nur im Zusammenwirken mit ausgebildeten und erfahrenen aktiven Feuerwehrangehörigen außerhalb von Einsätzen eingesetzt werden.

- (4) Absätze 2 und 3 gelten nicht für die Fachberater im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 2.
- (5) Für Tätigkeiten im Feuerwehrdienst außerhalb des Gemeindegebietes gilt § 5 Abs. 2 der Thüringer Feuerwehr-Entschädigungsverordnung (ThürFwEntschVO).

## **§ 8**

### **Ordnungsmaßnahmen**

Verletzt ein Angehöriger der Einsatzabteilung seine Dienstpflicht, so kann der Stadtbrandmeister/Wehrführer ihm

- a) eine Ermahnung,
- b) einen mündlichen Verweis

aussprechen.

Die Ermahnung wird unter vier Augen ausgesprochen. Vor dem Verweis ist dem Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben.

## **§ 9**

### **Alters- und Ehrenabteilung**

- (1) In die Alters- und Ehrenabteilung wird unter Überlassung der Dienstkleidung übernommen, wer wegen Erreichens der Altersgrenzen gem. § 5 Abs. 2, dauernder Dienstunfähigkeit oder aus sonstigen wichtigen persönlichen Gründen aus der Einsatzabteilung ausscheidet.
- (2) Die Zugehörigkeit zur Alters- und Ehrenabteilung endet
- a) durch Austritt, der schriftlich gegenüber dem Stadtbrandmeister/Wehrführer erklärt werden muss,
  - b) durch Ausschluss (§ 6 Abs. 3 Satz 1 gilt entsprechend).

## **§ 10**

### **Jugendfeuerwehr**

- (1) Die Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr in Berga/Elster führt den Namen "Jugendfeuerwehr Berga/Elster".
- (2) Die Jugendfeuerwehr in Berga/Elster ist der freiwillige Zusammenschluss von Jugendlichen im Alter vom vollendeten 6. Lebensjahr bis - in der Regel - zum vollendeten 16. Lebensjahr. Sie gestaltet ihr Jugendleben als selbständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr nach ihrer eigenen Jugendordnung.

- (3) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehren in Berga/Elster untersteht die Jugendfeuerwehr der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den Stadtbrandmeister als Gesamtleiter der Freiwilligen Feuerwehren und durch den Wehrführer, der sich dazu des Jugendfeuerwehrwartes bedient.

## § 11

### **Stadtbrandmeister, stellvertretender Stadtbrandmeister, Wehrführer, stellvertretender Wehrführer**

- (1) Gesamtleiter der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Berga/Elster ist der Stadtbrandmeister.
- (2) Der Stadtbrandmeister und sein Stellvertreter werden von den Mitgliedern der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr auf die Dauer von fünf Jahren per Briefwahl gewählt.  
Der Wahltermin wird durch den Bürgermeister festgesetzt und allen Mitgliedern der Einsatzabteilung schriftlich mitgeteilt, gleichzeitig erfolgt die Aufforderung zur Abgabe von Wahlvorschlägen bis 3 Wochen vor der Wahl bei der Stadtverwaltung. Verspätet eingehende Wahlvorschläge werden nicht berücksichtigt. Die Prüfung der Wahlvorschläge und Zulassung erfolgt durch die Wahlkommission. Die Wahlbriefe sind bis zum Wahltag, 10:00 Uhr, bei der Stadtverwaltung abzugeben. Verspätet eingehende Wahlbriefe sind ungültig. Die Auszählung erfolgt durch die Wahlkommission, bestehend aus dem Bürgermeister und 4 Wahlberechtigten Feuerwehrangehörigen. Im Übrigen finden die Regelungen der Thüringer Kommunalwahlordnung in der jeweils gültigen Fassung ihre Anwendung.
- (3) Der Stadtbrandmeister und sein Stellvertreter werden einzeln nach Stimmenmehrheit gewählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (4) Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Berga/Elster angehört und die erforderlichen Fachkenntnisse durch erfolgreichen Besuch der nach der ThürFwOrgVO vorgeschriebenen Lehrgänge besitzt.
- (5) Der Stadtbrandmeister wird zum Ehrenbeamten auf Zeit der Stadt Berga/Elster ernannt. Er ist verantwortlich für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Berga/Elster und die Ausbildung ihrer Angehörigen. Er hat für die ordnungsgemäße Ausstattung sowie für die Instandhaltung der Einrichtungen und Anlagen der Feuerwehren zu sorgen und den Bürgermeister in allen Fragen des Brandschutzes zu beraten. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben haben ihn der stellvertretende Stadtbrandmeister und die Wehrführer zu unterstützen.
- (6) Der stellvertretende Stadtbrandmeister hat den Stadtbrandmeister bei Verhinderung zu vertreten. Der stellvertretende Stadtbrandmeister wird zum Ehrenbeamten auf Zeit der Stadt Berga/Elster ernannt.

- (7) Die Wehrführer führen die Stadtteilfeuerwehren nach Weisung des Stadtbrandmeisters. Der Wehrführer wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung der Stadtteilfeuerwehr grundsätzlich in einer Jahresdienstversammlung der Freiwilligen Feuerwehr (§ 13 Abs. 1) auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr angehört und die erforderlichen Fachkenntnisse durch erfolgreichen Besuch der nach der ThürFwOrgVO vorgeschriebenen Lehrgänge besitzt.
- (8) Der stellvertretende Wehrführer hat den Wehrführer im Verhinderungsfalle zu vertreten. Er wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung der jeweiligen Feuerwehr bzw. Stadtteilfeuerwehr grundsätzlich in einer Jahresdienstversammlung (§ 13 Abs. 1) auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der jeweiligen Feuerwehr bzw. Stadtteilfeuerwehr angehört und die erforderlichen Fachkenntnisse durch erfolgreichen Besuch der nach der ThürFwOrgVO vorgeschriebenen Lehrgänge besitzt.
- (9) Für den Wehrführer und dessen Stellvertreter gilt Abs. 5 Satz 1 entsprechend.

## **§ 12**

### **Wehrführerausschuss**

- (1) Die Stadt Berga/E. hat mehrere Stadtteilfeuerwehren. Deshalb wird ein Wehrführerausschuss gebildet, der aus dem Stadtbrandmeister, seinem Stellvertreter, den Wehrführern und deren Stellvertretern besteht und die Aufgabe hat, sämtliche Angelegenheiten des Brandschutzes und der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Berga/Elster zu koordinieren.
- (2) Der Stadtbrandmeister beruft die Sitzungen des Wehrführerausschusses ein. Er hat eine Wehrführerausschusssitzung einzuberufen, wenn dies von mehr als der Hälfte der Mitglieder des Ausschusses schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt wird.

## **§ 13**

### **Jahresdienstversammlung**

- (1) Unter dem Vorsitz des Wehrführers findet jährlich im 1. Quartal eine Jahresdienstversammlung der Stadtteilfeuerwehren statt. Diese muss getrennt von Veranstaltungen des Feuerwehrvereins durchgeführt werden.
- (2) Die Jahresdienstversammlung wird vom Wehrführer einberufen. Er hat einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.
- (3) Eine Jahresdienstversammlung ist innerhalb von zwei Wochen einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung der jeweiligen Feuerwehr bzw. Stadtteilfeuerwehr schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

- (4) Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung jeder Jahresdienstversammlung sind den Feuerwehrangehörigen und dem Bürgermeister mindestens eine Woche vorher schriftlich bekannt zu geben.
- (5) Stimmberechtigt in der Jahresdienstversammlung sind die Angehörigen der Einsatzabteilung der jeweiligen Feuerwehr bzw. Stadtteilfeuerwehr. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Angehörigen der Einsatzabteilung der jeweiligen Feuerwehr bzw. Stadtteilfeuerwehr anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine zweite Versammlung nach Ablauf einer Woche einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Angehörigen der Einsatzabteilung der jeweiligen Feuerwehr bzw. Stadtteilfeuerwehr beschlussfähig ist. Beschlüsse der Jahresdienstversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die Jahresdienstversammlung beschließt auf entsprechenden Antrag im Einzelfall darüber, ob eine Abstimmung geheim erfolgen soll.

#### **§ 14**

##### **Wahl des Wehrführers, des stellvertretenden Wehrführers**

- (1) Die nach dem ThürBKG und nach dieser Satzung durchzuführenden Wahlen für den Wehrführer und dessen Stellvertreter werden von einem Wahlleiter geleitet, den die jeweilige Versammlung bestimmt.
- (2) Die Wahlberechtigten sind vom Zeitpunkt und Ort der Wahl mindestens eine Woche vorher schriftlich zu verständigen. Hinsichtlich der Beschlussfähigkeit der Versammlung gilt § 13 Abs. 5 Satz 2 und 3 entsprechend.
- (3) Der Wehrführer, die stellvertretenden Wehrführer und der Jugendfeuerwehrwart werden einzeln nach Stimmenmehrheit gewählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (4) Gewählt wird schriftlich und geheim. Bei den Einzelwahlen (Absatz 3 Satz 1) kann, wenn nur ein Bewerber zur Wahl steht und die Wahlberechtigten einstimmig zustimmen, durch Handzeichen gewählt werden.
- (5) Über sämtliche Wahlen ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift über die Wahlen sind innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Bürgermeister zu übergeben. Der Bürgermeister ernennt die Gewählten zum Ehrenbeamten.

#### **§ 15**

##### **Feuerwehrvereine**

Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren können sich mit Personen, die nicht der Freiwilligen Feuerwehr angehören, zu privatrechtlichen Feuerwehrvereinen zusammenschließen. Näheres regelt die Vereinsatzung.



**§ 17**  
**Gleichstellungsklausel**

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

**§ 18**  
**Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Satzung vom 20.10.1993 sowie die 1. Änderung der Satzung vom 10.05.1994 außer Kraft.

Berga/Elster, den 28.06.2010

  
Büttner  
Bürgermeister



**Veröffentlichungstext nach Satzung:**

Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in der ThürKO enthalten oder aufgrund der ThürKO erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist die Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Wurde eine Verletzung nach Satz 1 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Berga/Elster, den 28.06.2010

  
Büttner  
Bürgermeister



